

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 27.02.2025, Zahl: 817-00-D/11785/2025, mit der eine Friedhofsordnung für die städtischen Bestattungsanlagen erlassen wird (**Friedhofsordnung**)

Gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, LGBl. 61/1971, in der Fassung LGBl Nr. 105/2022, in Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 43/2024, wird verordnet:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für alle Friedhöfe, Urnenstätten, Friedparks, Naturbestattungsanlagen und sonstige Bestattungsanlagen, die im Eigentum der Stadtgemeinde Wolfsberg oder der Wolfsberger Stadtwerke GmbH stehen (in der Folge kurz „städtische Bestattungsanlagen“ genannt).
- (2) Zu diesen städtischen Bestattungsanlagen zählen derzeit:
 - a) Friedhof und Friedpark Wolfsberg samt Zeremonienhalle und Verwaltungsgebäude
 - b) Friedhof St. Johann (alter und neuer Friedhof)
 - c) Friedhof St. Stefan (alter und neuer Friedhof, Naturfriedhof)
 - d) Friedhof St. Margarethen (neuer Friedhof)
- (3) Die städtischen Bestattungsanlagen umfassen auch die dort vorhandenen Betriebsgebäude, sanitären Anlagen, Friedhofsmauern, Abfallplätze, Parkplätze, Versorgungsleitungen, Wasserentnahmestellen sowie sonstige Anlagen.

§ 2

Verwaltung und Aufsicht

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht der städtischen Bestattungsanlagen obliegt der Wolfsberger Stadtwerke GmbH, Abteilung Friedhofsverwaltung (in der Folge kurz: Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Friedhofsverwaltung hat für einen geordneten Betrieb, insbesondere für die Pflege und Instandhaltung der städtischen Bestattungsanlagen zu sorgen.

§ 3

Zweck und Art der Benützung

- (1) Die städtischen Bestattungsanlagen dienen der Bestattung von Leichen, Leichenteilen und Leichenaschen.
- (2) Die städtischen Bestattungsanlagen sind dem Zweck ihrer Einrichtung entsprechend zu nutzen. Jede anderweitige Nutzung ist unzulässig.

ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Verhalten auf den städtischen Bestattungsanlagen

- (1) Die Besucher der städtischen Bestattungsanlagen haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Sie haben den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Aufsichtsorgane unverzüglich und umfassend Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die städtischen Bestattungsanlagen nur unter Aufsicht und in Begleitung von volljährigen Erwachsenen betreten.
- (4) Die Eingangstore zu den städtischen Bestattungsanlagen sind ständig geschlossen zu halten.
- (5) Innerhalb der städtischen Bestattungsanlagen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) das Mitnehmen von Tieren, ausgenommen Blindenführ- und Assistenzhunde,
 - b) das Rauchen und Lärmen,
 - c) die Ablagerung von Abfällen oder sonstigen Gegenständen außerhalb der dafür bestimmten Behälter bzw. Sammelstellen,
 - d) die Durchführung von Arbeiten während einer Bestattungshandlung sowie an Sonn- und Feiertagen,
 - e) die Verunreinigung und Beschädigung der städtischen Bestattungsanlagen samt all seiner Einrichtungen und Anlagen (z.B. Wasserentnahmestellen, Müllplätze und dergleichen),
 - f) das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken,
 - g) das Betreten fremder Grabstätten,
 - h) das Aufstellen von offenem Licht bei der Urnenkapelle und bei den Urnenwänden sowie
 - i) das Aufstellen von jeglichen Gegenständen (z.B. Kerzen, Kränze, Grabschmuck, Lampen und dergleichen) sowie Grabungsarbeiten und Anpflanzungen außerhalb der Grabeinfriedungen.
- (6) Bei Nichteinhaltung in den Fällen des Absatz 5 littera h und littera i dieser Bestimmung kann die Friedhofsverwaltung - nach Verstreichen einer gegenüber dem Nutzungsberechtigten festgesetzten Frist - die entschädigungslose Entfernung vornehmen. Bei Gefahr im Verzug ist eine Fristsetzung nicht erforderlich.

- (7) Nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist innerhalb der städtischen Bestattungsanlagen gestattet:
- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art,
 - b) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art,
 - c) das Anbieten gewerblicher Dienste aller Art,
 - d) das Verteilen und Auflegen von Druckschriften, Werbemitteln und dergleichen sowie
 - e) das Anbringen von Plakaten oder sonstigen Informationsgegenständen (dies gilt auch für die Außenflächen der städtischen Bestattungsanlagen).
- (8) Auf den städtischen Bestattungsanlagen ist alles zu unterlassen was geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen, den öffentlichen Anstand, die Gefühle und die Pietät zu verletzen sowie die öffentliche Ordnung zu stören.
- (9) Kondukte auf die städtischen Bestattungsanlagen sind ausschließlich vom Haupteingang aus und auf den Stadtfriedhof sowie den Friedpark Wolfsberg ausschließlich vom Vorplatz der Zeremonienhalle Wolfsberg (Glockenturm) aus zu organisieren.
- (10) Auf der Anlage des Friedparks Wolfsberg verrichten Mähroboter ihre Arbeit. Das Annähern, Anfassen sowie jegliche Tätigkeit, die den Betrieb stört, sind verboten. Eltern haften für Ihre Kinder.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der städtischen Bestattungsanlagen sind bis auf weiteres nicht eingeschränkt.
- (2) Diese können jedoch von der Friedhofsverwaltung jederzeit eingeschränkt werden.
- (3) So kann die Friedhofsverwaltung insbesondere die Schließung der städtischen Bestattungsanlagen während der Nachtzeit veranlassen, wobei dies durch Anbringen von Tafeln mit entsprechender Aufschrift an den jeweiligen Eingängen zu verlautbaren ist.
- (4) Auch kann die Friedhofsverwaltung das Betreten der gesamten städtischen Bestattungsanlagen oder auch nur einzelner Teile davon aus besonderem Anlass (beispielweise Bau- oder Erhaltungsarbeiten, Winterdienstarbeiten und dergleichen) vorübergehend untersagen.

§ 6 Vornahme gewerblicher Arbeiten

- (1) Gewerbliche Arbeiten in den städtischen Bestattungsanlagen dürfen nur von dazu befugten Gewerbetreibenden und nur nach vorhergehender Anmeldung und ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften dabei für jegliche Schäden und Nachteile, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit durch sie, ihre Bediensteten oder sonstige ihnen zurechenbaren Personen an den städtischen Bestattungsanlagen bzw. der Stadtgemeinde Wolfsberg oder der Wolfsberger Stadtwerke GmbH entstehen.
- (3) Dasselbe gilt für jegliche Schäden und Nachteile, die durch diese Tätigkeiten den betroffenen Nutzungsberechtigten der Grabstätten entstehen. Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für diese Schäden und Nachteile.
- (4) Gewerbetreibenden ist zur Durchführung der Arbeiten das Befahren der Wege der städtischen Bestattungsanlagen nur mit vorhergehender ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung und nur mit geeigneten Fahrgeräten (Leichtfahrzeugen) gestattet. Der Gewerbetreibende sowie der Fahrzeughalter haften für die verursachten Schäden und Nachteile an den Wegen und Anlagen zur ungeteilten Hand.
- (5) Bei längerem Tau- und Regenwetter ist das Befahren der Wege der städtischen Bestattungsanlagen untersagt.
- (6) Bei den Arbeiten in den städtischen Bestattungsanlagen ist auf Bestattungsfeierlichkeiten jedenfalls Rücksicht zu nehmen und sind die Anordnungen der Organe und Beauftragten der Friedhofsverwaltung in diesem Zusammenhang unverzüglich und vollumfänglich zu befolgen.
- (7) Die Lagerung von Material und Geräten ist nur für die Dauer der durchzuführenden Arbeiten und nur im notwendigen Ausmaß zulässig. Etwaige Bestattungsfeierlichkeiten dürfen dadurch keinesfalls behindert oder sonst irgendwie gestört werden.
- (8) Die auf den städtischen Bestattungsanlagen tätigen Gewerbetreibenden haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle, allfälliges Aushubmaterial oder sonstige Materialien unverzüglich zu entfernen. Ein Ablagern bei den Müllsammelstellen der städtischen Bestattungsanlagen ist nicht gestattet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, werden die Abfälle auf Kosten des Nutzungsberechtigten und des Gewerbetreibenden durch die Friedhofsverwaltung entfernt.
- (9) Das Öffnen und Schließen der Grabstätten obliegt ausschließlich den Organen der Friedhofsverwaltung.
- (10) Die Beisetzung eines Sarges hat mindestens in einer Tiefe von 150cm zu erfolgen. Sofern möglich, hat bei jedem Grabaushub eine Tieferlegung auf 180cm zu erfolgen.

BEISETZUNG

§ 7

Aufbahrung

Vor jeder Aufbahrung in der Zeremonienhalle hat das befugte gewerbliche Bestattungsunternehmen das Einverständnis mit der Friedhofsverwaltung herzustellen und deren ausdrückliche schriftliche Zustimmung einzuholen.

§ 8

Beisetzungsvorschriften

- (1) Jede Beisetzung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bewilligung der Friedhofsverwaltung. Um diese ist bei der Friedhofsverwaltung mindestens 3 Tage vor dem geplanten Beisetzungstermin bis 15:00 Uhr schriftlich anzusuchen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist erstreckt werden.
- (2) Voraussetzung für eine Beisetzung ist die Vorlage der Sterbeurkunde des Verstorbenen, welcher bestattet werden soll.
- (3) Die Durchführung der Beisetzungsfeierlichkeit hat ausnahmslos durch einen dazu befugten gewerblichen Bestatter zu erfolgen.
- (4) Das Recht der gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften an den Feierlichkeiten durch ihre Vertreter mitzuwirken, wird durch diese Bestimmung nicht berührt.
- (5) Gesetzlich nicht anerkannte Religionsgemeinschaften bzw. andere Institutionen dürfen an den Bestattungsfeierlichkeiten nur dann mitwirken, wenn ihre Mitwirkung nicht der öffentlichen Ordnung oder den guten Sitten widerspricht. Darüber entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (6) Das Öffnen und Schließen von Grabstätten darf ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung erfolgen. Für das Öffnen und Schließen kann die Friedhofsverwaltung unter deren Aufsicht auch dazu befugte Handwerker auf Kosten der Nutzungsberechtigten heranziehen.
- (7) Für jegliche Beschädigung und Nachteile, die im Rahmen von Beisetzungen entstehen übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.
- (8) Beim Grabaushub können Nachbargräber, sofern erforderlich, durch Überbauten mit Erdcontainern oder sonstigem Zubehör in Anspruch genommen werden. Nach Abschluss der Inanspruchnahme ist der ursprüngliche Zustand wieder her zu stellen. Die Nutzungsberechtigten sind auch verpflichtet, anlässlich von Graböffnung die vorübergehende Ablagerung von Erdmaterial auf ihren Grabstätten zu dulden.
- (9) Vor einer Bestattung in einer bereits angelegten Grabstätte haben die Nutzungsberechtigten spätestens einen Tag vor dem Öffnen der Grabstätte Grabbauten, Pflanzen und dergleichen zu entfernen.
- (10) Der Zeitpunkt der Bestattung ist so zu wählen, dass sanitäre Interessen nicht verletzt werden.

- (11) Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 36 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen.
- (12) Jede Urne muss so gestaltet sein, dass die Pietät nicht verletzt wird und ist so zu kennzeichnen, dass festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Aschenreste stammen. Jede Urne hat aus beständigem Material zu bestehen.
- (13) Urnen können auch in Erdgräbern beigesetzt werden, wobei diese in einer Tiefe von mindestens 50 cm einzubringen sind. In diesem Falle der Naturbestattung (Erdbestattung) darf die Urnenbeisetzung ausschließlich mit verrottbaren Urnen erfolgen.
- (14) Gräfte können nach Maßgabe der baurechtlichen und sanitätspolizeilichen Vorschriften sowie den jeweiligen Erfordernissen des Einzelfalles und dem zur Verfügung stehenden Platz errichtet werden.
- (15) Baumbestattungsgrabstätten dienen ausschließlich der Beisetzung von Urnen in einer Mindestdiefe von 50 cm und sind eingeteilt in Familienbaum und Gemeinschaftsbaum. Pro Baum sind bis zu 24 Urnenbeisetzungen möglich.

§ 9 Beisetzungszeit

- (1) An Samstagen, ab 15:00 Uhr, sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.
- (2) Eine Ausnahme davon kann von der Friedhofsverwaltung erteilt werden, insbesondere dann, wenn dies aus sanitätspolizeilichen Gründen notwendig ist.

§ 10 Exhumierung

- (1) Abgesehen von den auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften angeordneten Exhumierungen bedarf jede Enterdigung von Leichen, Leichenteilen, oder Leichenresten der Bewilligung des Bürgermeisters. Antragsberechtigt dafür ist, wer ein Interesse an der Enterdigung glaubhaft macht.
- (2) Die Bewilligung ist nur zum Zweck der Umbettung, der Feuerbestattung oder aus sonstigen wichtigen Gründen und nur dann zu erteilen, wenn eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen ist. Die Voraussetzungen für die Bewilligung sind durch Auflagen sicherzustellen.
- (3) Bei der Öffnung von Gräbern oder der Exhumierung von Leichen ist die Anwesenheit von Angehörigen oder sonstigen Personen unzulässig. Es ist dem Friedhofspersonal untersagt, Skelett- und Kleiderteile, Grabbeigaben, Aschenkapseln oder deren Reste oder andere Gegenstände aus dem Grab zu entnehmen oder auszufolgen.

GRABSTÄTTEN

§11

Arten und Ausmaß der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten in den städtischen Bestattungsanlagen werden in folgende Kategorien eingeteilt:
- Erdgrabstätten:
- a) Randgräber,
 - b) Reihengräber,
 - c) Gräfte,
- Urnengrabstätten:
- d) Urnenerdgräber,
 - e) Urnennischen,
- Naturgrabstätten:
- f) Baumbestattungsstätten und
 - g) Streuwiesen
- (2) Unter einem Randgrab wird eine Erdgrabstätte verstanden, die unmittelbar an der Innenseite der Friedhofsmauer bzw. des Friedhofzaunes situiert ist. Alle als „Nischengräber“ oder „Mauergräber“ titulierte Gräber sind ebenso Randgräber im Sinne dieser Bestimmung. Je nach deren Größe werden Randgräber eingeteilt wie folgt (wobei geringfügige Abweichungen unberücksichtigt bleiben):
- a) Halbgrab: Randgrab mit einer Breite bis einschließlich 60 cm
 - b) Einzelgrab: Randgrab mit einer Breite über 60 cm bis einschließlich 120 cm
 - c) Erweitertes Grab: Randgrab mit einer Breite über 120 cm bis einschließlich 180 cm
 - d) Doppelgrab: Randgrab mit einer Breite über 180 cm
- Die Länge einer Grabstätte richtet sich nach der Anordnung der Gräber und kann im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung festgelegt werden.
- (3) Unter einem Reihengrab wird eine Erdgrabstätte verstanden, die nicht an der Friedhofsmauer oder dem Friedhofsaun, sondern in den Reihenfeldern der Friedhöfe situiert ist. Je nach deren Größe werden Reihengräber eingeteilt wie folgt (wobei geringfügige Abweichungen unberücksichtigt bleiben):
- a) Halbgrab: Reihengrab mit einer Breite bis einschließlich 60 cm
 - b) Einzelgrab: Reihengrab mit einer Breite über 60 cm bis einschließlich 120 cm
 - c) Erweitertes Grab: Reihengrab mit einer Breite über 120 cm bis einschließlich 180 cm
 - d) Doppelgrab: Reihengrab mit einer Breite über 180 cm
- Die Länge einer Grabstätte richtet sich nach der Anordnung der Gräber und kann im Einzelfall von der Friedhofsverwaltung festgelegt werden.
- (4) Unter einer Gruft wird eine Erdgrabstätte verstanden, bei der die Beisetzung mittels Sarg, Urne, Sarkophag, etc. nicht unmittelbar in der Erde, sondern in einem dafür vorgesehenen Raum, der sogenannten Gruft erfolgt.
- (5) Unter einem Urnenerdgrab wird eine Urnengrabstätte verstanden, bei der die Beisetzung mittels einer Urne unmittelbar in der Erde erfolgt.
- (6) Unter einer Urnennische wird eine Urnengrabstätte verstanden, bei der die Beisetzung mittels einer Urne nicht unmittelbar in der Erde, sondern in einer eigenen Urnennische

in einer dafür vorgesehenen Urnenwand oder in einer sonstigen dafür vorgesehenen Einrichtung. Je nach Größe werden Urnennischengräber eingeteilt wie folgt:

- a) Urnennische klein: Urnennische für 4 Aschenurnen
- b) Urnennische groß: Urnennische für 6 Aschenurnen

(7) Unter einer Baumbestattung wird eine Naturgrabstätte verstanden, bei der biologisch abbaubare Urnen an den Wurzeln eines Baumes, in der Nähe eines Strauches oder auf einem Wiesenplatz - je nach Wunsch anonym oder mit Nennung an einer Gedenktafel - in einer städtischen Bestattungsanlage beigesetzt werden. Je nach Art der Nutzung werden Baumbestattungsstätten eingeteilt wie folgt:

- a) Familienbaum: Der Kreis der dort Beizusetzenden wird vom Nutzungsberechtigten festgelegt.
- b) Gemeinschaftsbaum: Der Kreis der dort Beizusetzenden ist offen. Die Friedhofsverwaltung erteilt die Zustimmung zur Beisetzung.
- c) Beisetzungsplatz: Der Kreis der dort Beizusetzenden ist offen. Die Friedhofsverwaltung erteilt die Zustimmung zur Beisetzung. Die Beisetzung erfolgt auf einem Naturfriedhof entweder an den Wurzeln eines Baumes, in der Nähe eines Strauches oder auf einem Wiesenplatz.

(8) Unter einer Streuwiesenbestattung wird eine Naturgrabstätte verstanden, bei der die Asche des Verstorbenen unter die Grasnarbe - je nach Wunsch anonym oder mit Nennung an einer Gedenktafel - eingestreut wird.

§12

Gestaltung der Grabstätten

(1) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die Grabstätte bis spätestens sechs Monate nach der Beisetzung in einer würdigen ortsüblichen Form zu gestalten und bis zum Ablauf der Nutzungsdauer oder sonstigen Beendigung des Nutzungsrechtes ordnungsgemäß instand zu halten und laufend zu pflegen.

(2) Wenn das Erdmaterial nach einer Beisetzung einsinkt, haben die Nutzungsberechtigten für das Auffüllen der Erde sofort nach Kenntniserlangen zu sorgen. Wird dies trotz Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist unterlassen, kann die Grabstätte von der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten eingeebnet und begrünt werden.

(3) Bäume, Ziersträucher und dergleichen dürfen den Zutritt zu den Wegen und den benachbarten Grabstätten nicht erschweren und in die benachbarten Grabstätten nicht hineinreichen. Die Wuchshöhe darf 1,40 Meter nicht übersteigen. Für Schäden, die durch Überhang oder Wurzelbildung an benachbarten Grabstätten entstehen, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, von der der Schaden ausgeht. Die Friedhofsverwaltung kann die völlige Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume oder Sträucher anordnen.

(4) Die Entfernung von Bäumen, das Streuen von Kies außerhalb bestehender Einfassungen sowie das Abheben von Rasen ist in den städtischen Bestattungsanlagen nicht gestattet.

- (5) Nicht mehr benötigte Grabsteine, Grabeinfassungen und dergleichen haben die Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten zu entsorgen. Eine Ablagerung auf den Friedhofsmüllplätzen ist nicht gestattet.
- (6) Die Neuerrichtung sowie jede Änderung einer Grabstätte und sonstigen baulichen Anlagen ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung und der allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligung gestattet. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung hat der Nutzungsberechtigte Pläne oder Modelle vorzulegen.
- (7) Die Nutzungsberechtigten haben die Genehmigung bzw. behördliche Bewilligung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten einzuholen.
- (8) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabeinrichtungen, welche ohne oder abweichend von einer Genehmigung errichtet wurden oder sich nicht in das Bild des Friedhofes einfügen oder berechtigtes Ärgernis hervorrufen, sowie Grabeinrichtungen, welche den Zutritt zu Wegen oder benachbarten Grabdenkmälern erschweren oder in benachbarte Grabstätten hineinreichen, auf Kosten und Gefahr der Nutzungsberechtigten dieser Grabstätten, von welchen die Störung ausgeht, abtragen und zu entfernen lassen.
- (9) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Werkstoff, die Art und Größe des Grabsteines, des Grabkreuzes, der Einfriedung und dergleichen sowie die Schriftgröße bei Urnenwandgräbern vorzuschreiben und entsprechende Verbote zu erlassen. Sie kann auch Änderungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten vorschreiben.
- (10) Grabstätten und sonstige Anlagen müssen so fundamementiert werden, dass ein Schiefstehen oder Umfallen ausgeschlossen ist, dies insbesondere auch beim Aushub von Nachbargräbern. Die Friedhofsverwaltung kann den Nutzungsberechtigten diesbezüglich jederzeit Auflagen erteilen.
- (11) Die nicht beseitigte Bepflanzung der Grabstätten geht bei Beendigung des Nutzungsrechtes unentgeltlich in Eigentum der Stadtgemeinde Wolfsberg über.
- (12) Verwelkte Kränze, Blumen, sonstige Pflanzen und dergleichen sind von den Grabstätten unverzüglich zu entfernen.
- (13) Das Aufstellen unwürdiger Gefäße oder Gegenstände ist verboten.
- (14) Die Einfassungen der Grabstätten sind niveaugleich zu versetzen.
- (15) Im Bereich der Naturgrabstätten obliegt das Aufstellen und das Positionieren von Grab- und Gedenksteinen, Grabkreuzen, Grabmalen, Andenktafeln und dergleichen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (16) Im Bereich der Naturgrabstätten ist es jedenfalls nicht gestattet, Kränze, Baum- und Grabschmuck, Erinnerungsstücke, Lampen und dergleichen niederzulegen oder anzubringen sowie Anpflanzungen vorzunehmen. Bei Nichteinhaltung kann die Friedhofsverwaltung - nach Verstreichen einer gegenüber dem Nutzungsberechtigten festgesetzten Frist - die entschädigungslose Entfernung vornehmen. Bei Gefahr im Verzug ist eine Fristsetzung nicht erforderlich.

- (17) Die Gestaltung der Gedenktafel bei der Streuwiese obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Farbe und Größe der Gravur hat einheitlich zu erfolgen, um ein ordnungsgemäßes Erscheinungsbild aufrecht zu erhalten.
- (18) Bei allen Gedenktafeln ist eine Abdeckung nicht gestattet.
- (19) Bei Urnennischen (z.B. in einer Urnenkapelle, Urnenwand und dergleichen) ist ausnahmslos nur elektrisches Licht erlaubt. Bei Nichteinhaltung kann die Friedhofsverwaltung - nach Verstreichen einer gegenüber dem Nutzungsberechtigten festgesetzten Frist - die entschädigungslose Entfernung vornehmen. Bei Gefahr im Verzug ist eine Fristsetzung nicht erforderlich.

NUTZUNGSRECHT

§ 13

Erwerb, Dauer und Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Eine Vergabe der Grabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Nutzungsrecht ist unteilbar und kann jeweils nur von einer Person ausgeübt werden.
- (3) Sollte der Wunsch nach einer Nutzung einer Grabstätte ohne direkten Anlassfall bestehen, kann dies von der Friedhofsverwaltung abgelehnt werden.
- (4) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadtgemeinde Wolfsberg, an ihnen besteht nur ein Nutzungsrecht nach dieser Friedhofsordnung.
- (5) Ein Anspruch auf die Zuteilung einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
- (6) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird mit Abschluss einer Grabnutzungsvereinbarung erworben und beginnt mit Zeitpunkt der Unterfertigung der Grabnutzungsvereinbarung. Auf den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte besteht kein Rechtsanspruch.
- (7) Das Nutzungsrecht für eine Gruft beträgt mindestens 25 Jahre ab der letzten Beisetzung und für sonstige Grabstätten mindestens 10 Jahre ab der letzten Beisetzung (Mindestnutzungsdauer), soweit sich gemäß separater Tarifordnung keine höhere Mindestnutzungsdauer ergibt.
- (8) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird nach Ablauf der jeweiligen Mindestnutzungsdauer durch neuerlichen Erlag der jährlichen Grabbenutzungsgebühr und der Friedhoferhaltungsgebühr um jeweils ein Jahr verlängert.
- (9) Ein Nutzungsrecht auf immerwährende Zeit kann an den Grabstätten nicht erlangt und nicht vergeben werden. Ausgenommen davon sind Doppelgräber gemäß § 11 Absatz 1 littera a (Randgräber) oder littera b (Reihengräber), wenn ausschließlich nachweisbare konfessionelle Gründe vorliegen. In diesem Fall kann die Friedhofsverwaltung ein immerwährendes Nutzungsrecht vergeben.

- (10) Durch den Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Grabstätte können der Nutzungsberechtigte oder seine Angehörigen gemäß § 14 Absatz 4 nach Maßgabe des vorhandenen Platzes beigesetzt werden. Die Beisetzung von sonstigen Personen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (11) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grabbenutzungsgebühr und der Friedhofserhaltungsgebühr gemäß separater Friedhofsgebührenverordnung beginnt mit dem Monatsersten jenes Monats, in dem die Geltungsdauer der Grabnutzungsvereinbarung beginnt.
- (12) Für ein Urnenerdgrab, eine Urnennische und für die Naturgrabstätten ist ein einmaliger Errichtungskostenanteil gemäß separater Tarifordnung vor Beginn der Nutzung zu entrichten.

§ 14 Rechtsnachfolge

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte steht nur einer Person zu und ist grundsätzlich nicht übertragbar.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann eine Übertragung des Nutzungsrechtes in begründeten Fällen bewilligen (Übertragung unter Lebenden). Im Falle der Bewilligung durch die Friedhofsverwaltung erfordert die Übertragung des Nutzungsrechtes zu seiner Wirksamkeit die schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten, dass er das Nutzungsrecht überträgt, sowie die schriftliche Zustimmung des neuen Nutzungsberechtigten, dass er in das Nutzungsrecht mit allen damit verbunden Rechten und Pflichten eintritt. Diese Erklärungen sind der Friedhofsverwaltung zu übermitteln.
- (3) Im Falle des Todes des Nutzungsberechtigten (Übertragung von Todes wegen) geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge der nachstehenden Kriterien auf eine Person über, die zu folgendem Personenkreis gehören:
- a) gesetzliche Erben,
 - b) mittels gültiger und wirksamer letztwilliger Anordnung Begünstigte,
 - c) mittels gültigem und wirksamem Verzicht Begünstigte, oder
 - d) sonst im Rahmen des Verlassverfahrens Begünstigten.
- (4) Für den Fall, dass diesen Personenkreisen mehrere Personen angehören, ist zunächst für den Übergang des Nutzungsrechtes die Einigung der Beteiligten auf eine Person aus ihrem Kreis zu suchen. Kommt eine solche Einigung nicht zu Stande, erfolgt der Übergang in der nachstehenden Reihenfolge:
- a) der überlebende Ehepartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) die ehelichen, nichtehelichen Kinder und Adoptivkinder,
 - c) der nichteheliche Lebenspartner,
 - d) Stiefkinder,
 - e) die Eltern,
 - f) die Enkel, in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - g) die Geschwister,
 - h) die Stiefgeschwister,
 - i) der dem Grade nach nächste Verwandte.

Sind mehrere Personen einer Rangfolge vorhanden, so hat die ältere Person das Vorrecht vor der jüngeren Person.

- (5) Jede zunächst berufene Person ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung die Nachfolge zugunsten der jeweils nächstberufenen Person auszuschlagen.
- (6) Die auf diese Weise ermittelte Nachfolge ist unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen, mit der schriftlichen Erklärung des neuen Nutzungsberechtigten, dass die Übertragung im Einvernehmen mit den übrigen Beteiligten erfolgte. Wie bei der ersten Erwerbung, so hat auch bei jeder Veränderung in der Person des Nutzungsberechtigten die Eintragung desselben in der Gräberdatei zu erfolgen.
- (7) Für den Fall, dass keine Personen vorhanden sind, die einem der genannten Personenkreise zuzuordnen sind, kann die Friedhofsverwaltung derjenigen Person, die für die ordnungsgemäße Bestattung und Instandhaltung der Grabstätte aufkommt, das Nutzungsrecht auf Antrag zuerkennen.

§ 15

Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Die Stadtgemeinde Wolfsberg ist berechtigt, eine der städtischen Bestattungsanlagen ganz oder zum Teil aufzulassen oder stillzulegen. In diesem Fall erlischt das Nutzungsrecht mit dem Zeitpunkt der Auflassung oder Stilllegung der städtischen Bestattungsanlage.
- (2) Aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, Grabstätten zu verlegen. Mit der Verlegung erlischt auch das Nutzungsrecht an dieser Grabstätte.
- (3) Das Nutzungsrecht erlischt außerdem:
 - a) mit Ablauf der Nutzungsdauer,
 - b) durch Entzug des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung, wobei dies – insbesondere ausgesprochen werden kann wenn:
 1. die Grabstätte ungenügend instandgehalten oder gewartet wird,
 2. eine Bestimmung der Friedhofsordnung verletzt wird, oder
 3. die fälligen Gebühren oder Entgelte nicht fristgerecht oder nicht vollständig bezahlt werden und dies trotz Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgeholt wird,
 - c) durch schriftlichen Verzicht des Nutzungsberechtigten, wobei ein Verzicht frühestens nach Ablauf der Mindestnutzungsdauer möglich ist; im Falle einer immerwährenden Nutzung gemäß § 13 Absatz 9 ist ein schriftlicher Verzicht frühestens nach Ablauf von 30 Jahren nach der letzten Beisetzung zulässig.
- (4) Das Erlöschen des Nutzungsrechtes in Fällen des Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 littera a dieser Bestimmung ist dem Nutzungsberechtigten mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen.
- (5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grabbenutzungsgebühr und der Friedhofserhaltungsgebühr endet mit Ablauf jenes Kalenderjahres, in dem das

Nutzungsrecht erlischt. Ausgenommen davon sind die Fälle des Absatz 1 und 2 dieser Bestimmung – in diesen Fällen endet die Verpflichtung zur Entrichtung der Grabbenützungsgebühr und der Friedhofserhaltungsgebühr mit Ablauf jenes Monats, in dem das Nutzungsrecht erlischt.

- (6) Bei Beendigung des Nutzungsrechts in Fällen des Absatz 1 und 2 dieser Bestimmung ist dem Nutzungsberechtigten der aliquote Teil der bereits bezahlten Gebühr rückzuerstatten bzw. – sofern die neue Grabstätte wiederum in einer städtischen Bestattungsanlage ist – auf die Gebühr für die neue Grabstätte anzurechnen.
- (7) Bei Beendigung des Nutzungsrechts in Fällen des Absatz 3 dieser Bestimmung steht dem Nutzungsberechtigten kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits bezahlten Gebühr zu. Die noch fälligen werdenden Gebühren sind vom Nutzungsberechtigten zu entrichten.
- (8) Ist ein Nutzungsrecht erloschen, ohne dass eine Person dieses Recht erworben hat, kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte frei verfügen.

§ 16

Pflichten des Nutzungsberechtigten bei Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Im Falle des Erlöschens des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte – aus welchem Grund auch immer – ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, Leichenreste und Aschenreste (Urnen) innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beizusetzen oder beerdigen zu lassen oder innerhalb dieser Frist einen Rechtsnachfolger zu ermitteln. Erfolgt dies nicht, so können von der Friedhofsverwaltung die Leichenreste und Aschenreste (Urnen) in einem Gemeinschaftsgrab beerdigt oder beigesetzt werden.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte - aus welchem Grund auch immer - ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, sämtliches auf der Grabstätte befindliche Inventar und sämtliche Baulichkeiten, wie insbesondere Grabsteine, Grabkreuze, Einfassungen, Gitter, Laternen, Fundamente, Urnenschächte, Platten, Kies, Baumbestand, Pflanzenbestand und dergleichen, binnen sechs Monaten auf seine Kosten und Gefahr zu entfernen und die Grabstätte einzuebnen.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes an einer Urnennische, Urnenschachtgrab, Urnensäule und dergleichen - aus welchem Grund auch immer - hat der Nutzungsberechtigte Sorge zu tragen, dass die Urnen in einer Urnensammelstelle des Friedhofes auf seine Kosten in würdiger Weise von einem befugten Bestattungsunternehmen beigesetzt werden.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Inschrift auf der Deckplatte auf seine Kosten entfernen zu lassen.
- (5) Bei nicht fristgerechter Einhaltung der vorgenannten Pflichten ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die geforderten Maßnahmen auf Kosten und Risiko des Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17

Haftung des Nutzungsberechtigten

- (1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch ihre Tätigkeit in den städtischen Bestattungsanlagen entstehen, insbesondere für Schäden, die durch unsachgemäßes Aufstellen oder durch mangelnde Pflege und Aufsicht eines Grabmales entstehen.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben für die Sicherheit ihrer Grabstätte Sorge zu tragen und laufend die Standsicherheit prüfen zu lassen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Nutzungsberechtigten zur Sicherstellung der in Absatz 1 und 2 angeführten Tatbestände jederzeit Auflagen erteilen, die von ihm unverzüglich zu befolgen sind.

§ 18

Haftung für Diebstähle und Beschädigungen

- (1) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden oder Nachteile an den Grabstätten der Nutzungsberechtigten, insbesondere nicht für Diebstähle oder Beschädigungen durch Dritte oder Tiere.
- (2) Ebenso haftet die Friedhofsverwaltung nicht für Schäden, die durch Natureinflüsse oder durch Nachsitzen der Grabstätten entstanden sind.
- (3) Alle Friedhofsbesucher, Nutzungsberechtigten, alle dort tätigen Gewerbetreibende und Bestattungsunternehmen samt ihnen zurechenbarer Personen sowie alle sonstigen Dritten haften für die durch sie entstandenen Schäden und Nachteile nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben die Friedhofsverwaltung im Falle der Inanspruchnahme für alle diesbezüglichen Ersatzansprüche zur Gänze schad- und klaglos zu halten.

§ 19

Evidenzhaltung, Datenverwaltung, bzw. Datenverwendung

- (1) Alle Grabstätten werden von der Friedhofverwaltung EDV-mäßig geführt und verwaltet. Die Stadtgemeinde Wolfsberg oder ein von ihr beauftragter Dritter ist zu diesem Zweck berechtigt, Personenbezogenen Daten zu ermitteln, zu verwenden und zu verarbeiten sowie unternehmensintern zu übermitteln.
- (2) Folgende Daten werden von der Friedhofverwaltung aufgenommen: Vor- und Zuname sowie Adresse des Nutzungsberechtigten und Dauer des Nutzungsrechtes, alle Beisetzungen unter Angabe von Vor- und Zuname sowie Sterbetag und Tag der Beisetzung, jede Änderung des Nutzungsberechtigten. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung ihres Namen oder ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

§ 20

Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Friedhofsordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 21

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2025 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 24. Juni 2021, Zahl: 817-00-7292/2021, mit der eine Friedhofsordnung für die städtischen Bestattungsanlagen erlassen wird, außer Kraft.
- (3) Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Nutzungsrechte, einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen, bleiben aufrecht. Für sie gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung die neuen Bestimmungen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Der Bürgermeister i.V.
Der 1. Vizebürgermeister

Alexander Radl